

Gebührensatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

verabschiedet in der 11. Sitzung der 10. Vertreterversammlung vom 12.05.01 - in Kraft getreten am 02.08.01

1. Änderung der 4. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 14.05.03 - in Kraft getreten am 02.07.03
 2. Änderung der 7. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.11.04 - in Kraft getreten am 02.01.05
 3. Änderung der 8. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.04.05 - in Kraft getreten am 02.06.05
 4. Änderung der 9. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 09.11.05 - in Kraft getreten am 02.01.06
 5. Änderung der 10. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 26.04.06 - in Kraft getreten am 02.07.2006
 6. Änderung der 2. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 25.04.07 - in Kraft getreten am 02.07.2007
 7. Änderung der 5. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 01.10.08 - in Kraft getreten am 02.11.2008
 8. Änderung der 7. und 8. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 30.09.09 und 05.05.10 - in Kraft getreten am 02.07.2010
 9. Änderung der 9. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 29.09.10 - in Kraft getreten am 02.12.2010
 10. Änderung der 4. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 24.04.13 - in Kraft getreten am 02.08.2013
 11. Änderung der 6. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 07.05.14 - in Kraft getreten am 02.07.2014
 12. Änderung der 8. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 29.04.15 - in Kraft getreten am 02.08.2015
 13. Änderung der 9. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 23.09.15 - in Kraft getreten am 02.12.2015
 14. Änderung der 10. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 11.09.16 - in Kraft getreten am 02.08.2016
 15. Änderung der 11. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 28.09.16 - in Kraft getreten am 02.12.2016
 16. Änderung der 5. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 19.09.18 - in Kraft getreten am 02.12.2018
- i.d.F. der 17. Änderung der 6. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 10.04.2019 - in Kraft getreten am 02.07.2019
zuletzt genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie RLP
vom 03.06.2019, Az. 6310-01 723-18.1**

§ 1

Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Landesärztekammer und von ihr unterhaltenen Institutionen werden besondere Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beschlossenen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2¹

Die Gebühren werden durch besonderen Gebührenbescheid erhoben. Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Bei Zahlungsverzug nach entsprechend vorangegangener Zahlungserinnerung werden Mahngebühren gemäß der Anlage zur Gebührensatzung (V: Allgemeine Gebühren) fällig. Die Beitreibung erfolgt in Anwendung des § 21 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 3

(1) Gebührengläubigerin ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

(2) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer durch Erklärung gegenüber der Landesärztekammer die Gebühren übernommen hat,
3. wer kraft Gesetzes für diese Gebühren haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Änderung dieser Gebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz in Kraft.

¹ letzte Änderung in Kraft seit 02.12.2016

Anlage zur Gebührensatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Gebührenverzeichnis:

I Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung	Abzeichen, Schilder, Plaketten	€ 3,00 bis € 10,00
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte Widerspruchsverfahren	€ 160,00	Broschüren, Musterverträge usw. € 1,50 bis € 15,00
b) Fakultative Weiterbildung Widerspruchsverfahren	€ 160,00	Mahngebühren € 5,00 bis € 20,00 ³
c) Bereichs-/Zusatzbezeichnungen Widerspruchsverfahren	€ 160,00	VI Befugnis zur Weiterbildung ⁴
d) Fachkundenachweise Widerspruchsverfahren	€ 100,00	Erstantrag in Gebiet oder Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung oder Fach- kunde € 160,00
II Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung	Erhöhungsantrag	€ 160,00
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte Widerspruchsverfahren	€ 160,00	Überprüfung von Befugnissen € 100,00 - 200,00
b) Fakultative Weiterbildung Widerspruchsverfahren	€ 160,00	Gemeinsame Anträge aus einer Institution für das gleiche Gebiet / den gleichen Schwerpunkt € 160,00
c) Bereichs-/Zusatzbezeichnungen Widerspruchsverfahren	€ 100,00	Gemeinsame Anträge für verschiedene Gebiete, z.B. Gemeinschaftspraxis Orthopädie und Chirurgie € 160,00
d) Fachkundenachweise Widerspruchsverfahren	€ 50,00	Widerspruchsverfahren zur Weiterbildungs- befugnis (Ist das Widerspruchsverfahren erfolgreich, so wird dem Widerspruchsführer die Gebühr erstattet.) € 160,00
e) Befähigungsnachweise Widerspruchsverfahren	€ 40,00	Anerkennung als Weiterbildungsstätte € 150,00
III Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland	Widerspruchsverfahren	€ 50,00
IV Zweitausfertigungen/Umschreibung von Ur- kunden	€ 25,00	Widerspruchsverfahren zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte (Ist das Widerspruchsverfahren erfolgreich, so wird dem Widerspruchsführer die Gebühr erstattet.) € 150,00
V Allgemeine Gebühren ²	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gutachten und Anerkennungen soweit keine besondere Gebühr vorgesehen ist	€ 50,00 bis € 500,00
Beglaubigungen von Unterschriften, allgemeine Bescheinigungen	€ 5,00 bis € 100,00	VII Ärztliche Stelle nach § 17 a der Röntgenver- ordnung ⁵ (bis 30.12.2018) nach §130 Strahlenschutzverordnung – StrlSchV ab 31.12.2018 ^{6,7}
Beglaubigungen von Ablichtungen usw. je Seite	€ 1,50	a) pro Überprüfung eines Anwendungsgerätes einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz) € 307,00
		b) Prüfung, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, (Wiederholungsprüfung) pro Anwendungsgerät einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz) € 153,00

² letzte Änderung in Kraft seit 02.08.15

³ letzte Änderung in Kraft seit 02.12.16

⁴ letzte Änderung in Kraft seit 02.08.16

⁵ redaktionelle Änderung des Paragraphenverweises - in Kraft seit 02.07.03

⁶ 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

⁷ 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

c) Prüfung mit geringem Aufwand (Wiederholungsprüfung Patientenaufnahmen, umfangreiche Stellungnahmen)⁸ € 100,00

VIII Fachkunden nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung⁹¹⁰

a) Antrag auf Fachkunde-/Kenntnisbescheinigung in der Röntgendiagnostik € 100,00
Widerspruchsverfahren € 100,00
Fachgespräch € 200,00

b) Antrag auf Fachkundebescheinigung in der Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie (inkl. Fachgespräch) € 100,00
Widerspruchsverfahren € 100,00
Fachgespräch € 200,00

c) Antrag auf Bescheinigung über die Fortgeltung der Fachkunde in der Röntgendiagnostik bzw. in der Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie bei Versäumnis der Aktualisierungsfrist (gültig für Ärzte und MTRA) € 100,00

d) Antrag auf Bestätigung der sog. Übergangsregelung zur Fachkunde in der Röntgendiagnostik (§ 45 Abs. 2 RöV vom 01.01.1988) € 100,00
Widerspruch € 100,00

e) Umfangreiche Überprüfung von Unterlagen zur Erteilung bzw. Bestätigung der Fachkundigkeit € 300,00

f) Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift der Fachkunde-/Kenntnisbescheinigung in der Röntgendiagnostik und Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie € 20,00
zzgl. Portokosten

IX Ethik-Kommission¹¹

1) Monozentrische Klinische Prüfung (AMG)/ monozentrische oder multizentrische Studie (berufsrechtliche Erstberatung)

1a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung) € 1.500,00

1b) Amendment/nachträgliche Änderungen
Formale Prüfung, **F** € 100,00 – 400,00
Inhaltliche Prüfung, **I** € 400,00 – 600,00
Neubewertung des Votums, **N** € 600,00 - 800,00

1c) Aktualisierte I.B. (ohne/mit Sitzung) € 50,00 - 250,00

1d) Stellungnahme Geschäftsführung € 50,00 - 100,00

1e) Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 50,00/100,00/200,00/400,00

2) Multizentrische Klinische Prüfung (AMG, Federführung)

2a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung*) € 2.000,00 - 6.000,00

2b) Amendment/nachträgliche Änderungen
Formale Prüfung, **F** € 100,00 - 400,00
Inhaltliche Prüfung, **I** € 800,00
Neubewertung des Votums, **N** € 1.500,00

2c) Aktualisierte I.B. (ohne/mit Sitzung) € 50,00 - 250,00

2d) Stellungnahme Geschäftsführung € 50,00 - 100,00

2e) Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 50,00/100,00/200,00/400,00/600,00

2f) Jahresbericht € 50,00 - 500,00

2g) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer € 50,00 - 250,00

2h) Studienabbruch € 100,00 - 250,00

3) Multizentrische Klinische Prüfung (AMG, beteiligte Kommission)/ multizentrische Studie (berufsrechtliche Erstberatung)

3a) Mitberatung und/oder Stellungnahme zur lokalen Prüfstelle € 750,00

3b) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer € 50,00 - 200,00

3c) Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00 - 250,00

3d) Zwischenfallmeldung (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00 - 200,00

4) Berufsrechtliche Beratung (Klinische Forschung)

4a) Stellungnahme (Votum) € 100,00 - 750,00

4b) Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 50,00 - 250,00

4c) Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 50,00/100,00/200,00

⁸ 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

⁹ letzte Änderung in Kraft seit 02.08.13

¹⁰ 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

¹¹ letzte Änderung in Kraft seit 02.12.10

5) Gebühr bei Widerspruch gegen eine Entscheidung das 1,5fache der Prüfgebühr

Prüfstelle/Prüfer € 50,00 - 100,00

* Wenn der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung auf das Einreichen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags zurückgezogen wird, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

6) Amtshandlungen nach MPG, übertragen durch Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 20.09.10, Az. 674-1 (Klinische Prüfungen/Leistungsbewertung im Geltungsbereich von MPG und MPKPV)

6.1) Monozentrisch (zuständig nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 MPG)

- 6.1a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung) € 2.000,00
- 6.1b) Nachträgliche Änderungen (§ 22c MPG) € 200,00 – 1.000,00
- 6.1c) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer € 50,00 - 100,00
- 6.1d) Maßnahmen auf Grund § 14 und 15 MPSV € 100,00 - 500,00
- 6.1e) Maßnahmen auf Grund § 22b MPG € 100,00 - 500,00

6.2) Multizentrisch (zuständig nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 MPG)

- 6.2a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung) € 2.500,00 - 6.000,00*
- 6.2b) Nachträgliche Änderungen (§ 22c MPG) € 200,00 - 800,00
- 6.2c) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer € 50,00 - 100,00
- 6.2d) Maßnahmen auf Grund § 14 und 15 MPSV € 200,00 - 1.000,00
- 6.2e) Maßnahmen auf Grund § 22b MPG € 200,00 - 1.000,00

6.3) Multizentrisch (beteiligte Kommission nach § 5 MPKPV)

- 6.3a) Mitberatung und Stellungnahme zu Prüfstelle/Prüfer € 800,00
- 6.3b) Nachträgliche Änderungen (§ 8 Abs. 3 MPKPV) € 100,00 - 400,00
- 6.3c) Nachmeldung von

6.4) Gebühr bei Widerspruch das 1,5fache der Prüfgebühr

Soweit erforderlich werden Kosten für externe Gutachter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung auf das Einreichen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags zurückgezogen wird, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

* gestaffelt nach der Anzahl der beteiligten Ethik-Kommissionen/Prüfstellen (Steigerung um jeweils 250 € pro beteiligter Ethik-Kommission bis zur Höchstsumme)

X Ärztliche Stelle nach § 83 der Strahlenschutzverordnung¹² (bis 30.12.2018) nach §130 Strahlenschutzverordnung – StrlSchV ab 31.12.2018¹³

- a) Strahlentherapie/pro Gerät-Überprüfung¹⁴**
- a.1) Teletherapie € 3.700,00
- a.2) Brachytherapie € 3.700,00
- a.3) Röntgentherapie € 2.700,00
- a.4) Computertomographie (Planung) € 450,00
- a.5) Therapiesimulator € 450,00
- b) Nuklearmedizin/pro Gerät-Überprüfung¹⁵**
- b.1) PET / CT € 1.900,00
- b.2) SPECT / Gammakamera € 1.900,00
- b.3) Bohrloch / Sonde € 900,00
- b.4) Computertomographie € 300,00
- b.5) Röntgeneinheit € 300,00
- b.6) Wiederholungsprüfung Medizin (je Untersuchungsart / Therapieart) € 100,00
- b.7) Überprüfung vor Ort € 2.000,00

¹² letzte Änderung in Kraft seit 02.12.15

¹³ 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

¹⁴ 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

¹⁵ 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

XI Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nach den Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) nach §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes¹⁶¹⁷

Krankenhäuser mit bis zu vier Behandlungseinheiten (transfundierende klinische Abteilungen) € 170,00/Jahr
(€ 136,00/Jahr bei online-Meldung)

Krankenhäuser mit fünf und mehr Behandlungseinheiten (transfundierende klinische Abteilungen) € 225,00/Jahr
(€ 180,00/Jahr bei online-Meldung)

Rehabilitationseinrichtungen, sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 170,00/Jahr
(€ 136,00/Jahr bei online-Meldung)

Sonstige Einzeleinrichtungen (MVZ, Dialysezentrum etc.), sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 170,00/Jahr
(€ 136,00/Jahr bei online-Meldung)

Sonstige Einrichtungen mit mehreren Standorten (MVZ mit mehreren Standorten, Dialysezentren etc.), sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 225,00/Jahr
(€ 180,00/Jahr bei online-Meldung)

Anmerkung:

Bei online-Meldung gewährt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz der meldepflichtigen Einrichtung wegen des reduzierten Verwaltungsaufwands einen Gebührenerlass von 20 Prozent gegenüber der Meldung mit einem Papiermeldebogen.

XII Reproduktionsmedizin¹⁸

a) Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde, je nach Verwaltungsaufwand € 1,50 - 2,50

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

b) Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung der künstlichen Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

je nach Verwaltungsaufwand bis zu € 5.000,00

¹⁶ letzte Änderung in Kraft seit 02.08.13

¹⁷ 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

¹⁸ letzte Änderung in Kraft seit 02.08.15